

Weil nun hiedurch seine Erziehungsanstalt zur Deffentlichkeit gediehen, und nicht nur der erlauchte Minister, sondern auch das hohe geistliche Departement solche in Protektion genommen, und sogar vom Konsistorio eximiret, welches eine ganz ausserordentliche Gnade und Wohlthat war; so war wohl nichts natürlicher, als daß sich der Prediger nun auch dahin mit allem Ernst bestrebte, sich dieser unverdienten Gnade würdig zu machen, und alle seine Einsichten und Kräfte dran zu wenden, diese Anstalt von Zeit zu Zeit mehr zu vervollkommen, und da ihm seine weitläufigen Berufsgeschäfte des Predigtamtes solches zu erschweren schienen; so wagte er es unter dem 24ten Junius vorigen Jahres in Unterthänigkeit bey Ihro Excellenz dem Minister von Zedliz, und dem hohen geistlichen Departement darum nachzusuchen, dem Kandidat J. C. F. Schwarze die Ordines allergnädigst zu affordiren, damit er um so viel besser dem ihm aufgebundenen Erziehungsgeschäft nachgehen, und die von ihm gefaßte gute Meynung durch Thatsachen bewahrheiten möchte; schon den 1sten Julius, welches ihm nicht wenige Ermunterung und Freude erweckte, erhielt er hierauf die gnädige Bewilligung seines unterthänigen Gesuchs durch die Kopia des Befehls loco resolutionis, so dieserhalb an das Konsistorium zu Halberstadt gegangen, des folgenden Inhalts:

„Auf Ansuchen des Predigers Herbings zu  
 „Nachterstedt vom 24ten m. p. befehlen wir  
 „euch